



## **Jugendordnung der Sportfreunde Dornstadt e.V.**

Gemäß § 9 der Vereinssatzung vom 21.02.1992

**Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die weibliche Form – Abt.-Jugendleiterin – Vereinsjugendleiterin- verzichtet.**

### **1. Geltungsbereich und Zweck**

- 1.1. Die Jugendordnung gilt für die Vereinsjugend der Sportfreunde Dornstadt e.V. sowie für alle im Jugendbereich tätigen Mitglieder des Vereins.
- 1.2. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung der Sportfreunde Dornstadt e.V. Sie regelt die Belange der jugendlichen Vereinsmitglieder.

### **2. Abteilungsjugendleiter**

- 2.1. Die Abteilungsjugendleiter vertreten die Interessen der Jugendlichen in den einzelnen Abteilungen.
- 2.2. Wählbar sind alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 2.3. Jede Abteilung, sofern sie jugendliche Mitglieder hat, muss mindestens einen Abteilungsjugendleiter wählen.
- 2.4. Abteilungsjugendleiter werden von der jeweiligen Abteilung auf deren Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

### **3. Vereinsjugendrat**

- 3.1. Der Vereinsjugendrat besteht aus je einem Abteilungsjugendleiter einer Abteilung und dem Vereinsjugendleiter.
- 3.2. Er konstituiert sich mindestens einmal alle 2 Jahre oder wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangen.
- 3.3. Er wählt den Vereinsjugendleiter und beschließt über Änderungen der Zuschussrichtlinien mit einfacher Mehrheit und über Änderungen der Jugendordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

### **4. Vereinsjugendleiter**

- 4.1. Aufgaben
  - Vertretung der Interessen der Jugendlichen des Vereins im Vorstand, im Vereinsrat und im Gemeindejugendring.
  - Bewilligung von Zuschüssen gemäß den Zuschussrichtlinien.
  - Weiterleitung von Informationen an die Abteilungsjugendleiter.
- 4.2. Wahlen
  - Der Vereinsjugendleiter wird vom Vereinsjugendrat auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
  - Wählbar sind alle Vereinsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

## **5. Projektgruppen**

- 5.1. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendleiter zeitlich befristete Projektgruppen einberufen.
- 5.2. Die Mitglieder der Projektgruppe bestimmt der Vereinsjugendleiter. Auch Nicht-Mitglieder können in einer Projektgruppe, allerdings ohne Stimmrecht, tätig sein.

## **6. Finanzen**

- 6.1. Die Vereinsjugendkasse wird von der Geschäftsstelle verwaltet. Entscheidungen in Bezug auf die Vereinsjugendkasse trifft der Vereinsjugendleiter, die von einem Vorstand nach § 26 BGB gegengezeichnet werden müssen.
- 6.2. Die Vereinsjugendkasse besteht aus Zuschüssen des Vereins, der Gemeinde sowie anderer Organisationen.
- 6.3. Die Kassenprüfung findet durch die Kassenprüfer des Hauptvereins statt, und richtet sich nach der Vereinssatzung.
- 6.4. Die Zuschussrichtlinien werden vom Vereinsjugendrat beschlossen.
- 6.5. Wird eine angespannte Finanzlage der Vereinsjugend festgestellt, kann der Vereinsjugendleiter auch entgegen den Zuschussrichtlinien handeln. Eine angespannte Finanzlage besteht, wenn der Kassenbestand nach einer Zuschussgewährung unter 500,- € sinken würde.

## **7. Änderung der Jugendordnung**

- 7.1. Zur Änderung der Jugendordnung wird eine Projektgruppe aus Vereinsjugendleiter und Abteilungsjugendleitern gebildet.
- 7.2. Der Vereinsjugendrat beschließt Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- 7.3. Der Vereinsrat kann diesen Entwurf nur als Ganzes erlassen oder ablehnen.

## **8. Inkrafttreten**

- 8.1. Diese Jugendordnung ersetzt die Jugendordnung vom 18.03.1988 mit der Berichtigung vom 01. Februar 2002 und tritt auf Beschluss des Vereinsrats am 15.06.2007 in Kraft.

Dornstadt, den 15.06.2007

